

Amtsblatt der Gemeinde Ammerbuch

Gemeinde Ammerbuch, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch

www.ammerbuch.de

Absender: Miriam Müller, Tel. 07073 / 9171-7311

SSK:493831

Termin für die Veröffentlichung:

28.11.2024

Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „In der Au – östlicher Teil, 7. Änderung“ in Ammerbuch-Pfäffingen

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 04.11.2024 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „In der Au – östlicher Teil, 7. Änderung“ in Ammerbuch-Pfäffingen wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Ammerbuch am 04.11.2024 für den Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 112, 113, 113/4, 114/1-114/5 und teilweise die Flst. Nrn. 115/2, 115/4, 115/7 und 1500/1 zwischen Nagolder Straße und Lange Gasse aufgrund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung der Gemeinde Ammerbuch über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs 7. Änderung „In der Au – östlicher Teil“ in Ammerbuch, Gemarkung Pfäffingen

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Flurstück Nrn. 112, 113, 113/4, 114/1-114/5 und teilweise die Flst. Nrn. 115/2, 115/4, 115/7 und 1500/1 im Ortsteil Ammerbuch-Pfäffingen. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan vom 04.11.2024 dargestellt.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlage nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

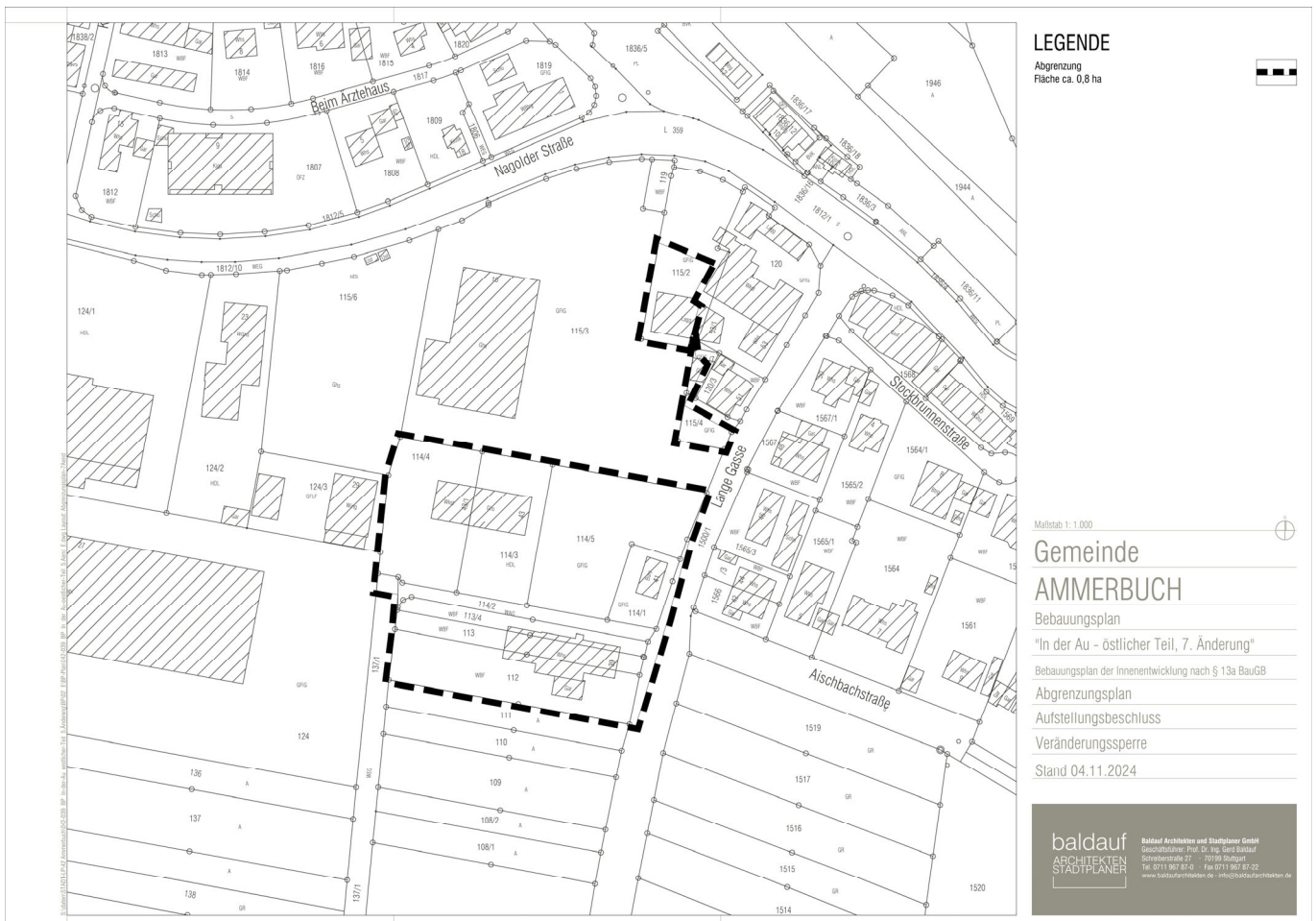
Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörden den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gelten gemacht worden sind.

Anlage: Lageplan vom 04.11.2024

Ammerbuch, den 26.11.2024

gez. Christel Halm
Bürgermeisterin



Hinweise:

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Entlingen, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch, während den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich ist die Veränderungssperre im Internet unter der Internetadresse <https://www.ammerbuch.de/rathaus-service/rathaus/oeffentliche-bekanntmachung> einsehbar.

Etwaige Mängel und Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) (s. § 4 Abs. 4 GemO geändert durch Art. 17 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11. Februar 2020 (GBl.S. 37) mit Wirkung vom 1. März 2020):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ammerbuch, den 28.11.2024

gez. Christel Halm
Bürgermeisterin